

## Sozialethische Perspektiven von Ehe und Familie

### I. Sozialethische Prämissen

Sozialethik ist vorrangig eine Ethik sozialer Strukturen, d.h. sie beschäftigt sich mit dem moralischen Verhalten von Personen und Gruppen insoweit, als dieses Verhalten durch gestaltbare gesellschaftliche Institutionen, Verhältnisse und Bedingungen geprägt oder verändert wird. Sie fragt also nach der Werthaftigkeit von gesellschaftlichen Ordnungen, die das tugend- oder lasterhafte Verhalten der einzelnen prägen – und von ihnen geprägt werden. Als Verantwortungsethik fragt sie nach den möglichen gesellschaftlichen Folgen des Handelns, die *vor* einer sittlichen Entscheidung in einer Güter- und Übelabwägung berücksichtigt werden müssen. Als Institutionenethik schließlich zieht sie effizienzsteigernde Anreizmechanismen ins Kalkül, um moralisch wünschenswertes Verhalten zu prämiieren.

Dabei ist sie auf Sozialprinzipien angewiesen, nach denen sich gesellschaftliche Handlungen und Strukturen bewerten und politisch gestalten lassen, auf prinzipielle Maßstäbe also, welche die Verantwortlichkeiten orientieren und koordinieren. Die klassischen Sozialprinzipien der Solidarität, der Subsidiarität und des Gemeinwohls erweisen sich auch in der modernen Welt und trotz „Wertewandel“ als konsensfähig und haben ihren normativen Anspruch nicht eingebüßt. Zur Geltung und Bewährung zu bringen sind diese Prinzipien besonders in Hinsicht auf Ehe und Familie, innerhalb derer sie eingeübt und vermittelt werden (sollen). Sollte dies zutreffen, wäre es nicht verfehlt, diese Institutionen als nicht nur biologische, sondern auch ethische „Keimzellen“ der Gesellschaft anzuerkennen und ihnen dann auch jenen Schutz zukommen zu lassen, von dem das Grundgesetz spricht.

Wirkungsgeschichtlich hat die christliche Sozialethik, zumal die naturrechtlich imprägnierte, nachhaltig zur begrifflichen Fassung und Interpretation des Grundgesetzes beigetragen. Wer sich dem Schwergewicht dieser Tradition verpflichtet weiß, kann sich nicht mit der empirischen Beschreibung geschichtlicher Prozesse begnügen, welche die gesellschaftlichen Formen von Ehe und Familie als kulturvariabel erscheinen lassen. Gerade der permanente Wandel, der die Moderne kennzeichnet, ist es ja, der einer Bewertung nach Maßstäben bedürftig ist, die selber diesem Wandel einigermassen enthoben sind. Sonst wird Ethik positivistisch auf eine angeblich „normative Kraft des Faktischen“<sup>1</sup> reduziert – oder handelt sich den Vorwurf eines „naturalistischen Fehl-

---

<sup>1</sup> Ein von Georg Jellinek schon um 1900 geprägter Ausdruck des Rechtspositivismus.

schlusses“ ein, der vom empirischen Sein auf ein ethisches Sollen schließt. Zu fragen wäre also nach einem normativen Wertbegriff von Ehe und Familie, der sich gerade im gesellschaftlichen Wandel zu bewähren und diesen mit zu gestalten hätte. Ohne auf die Probleme der Begründung und universalen Geltung näher eingehen zu können, möchte ich im folgenden einige sozialetische Probleme erörtern, die sich im Anschluß an ein bestimmtes Verständnis von Ehe und Familie ergeben.

## II. Zu den Wertbegriffen „Ehe“ und „Familie“

Zunächst zur Ehe. Sie läßt sich knapp definieren als eine in der Schöpfungsordnung gründende Institution, in der Mann und Frau in personaler Liebes- und Lebensgemeinschaft miteinander verbunden und auf die Weitergabe des Lebens hingepend sind. Nach christlich-abendländischem Verständnis ausgeschlossen sind hierbei Polygamie und Polyandrie. Es handelt sich überdies um eine Institution, die dauerhaft nicht auf dem Treibsand flüchtiger Gefühle beruhen kann, wenn sich „Liebe“ überhaupt institutionalisieren läßt. Immer mehr erweist sich die allein auf erotischer Liebe gebaute Ehe als eine romantische Illusion des 19. Jahrhunderts, die in dem Maße die Ehepartner überfordert, je höher ihre Lebenserwartung steigt. Die Ehepartner sind nicht nur füreinander da, sondern bilden eine elementare Verantwortungsgemeinschaft vor allem hinsichtlich der Kinder, also mit der neuen Generation.

*Karl Otto Hondrich* hat kürzlich auf diesen Ehezweck, auf das an sich selbstverständliche, aber doch weitgehend in Vergessenheit geratene „Gesetz der Gegenseitigkeit als dem tiefsten moralischen Regulativ des sozialen Lebens“ hingewiesen.<sup>2</sup> Alle Gerechtigkeit, meint *Hondrich* – und spricht dabei die *iusiitia commutativa* an, entspringe dem Gesetz „Wie du mir, so ich dir“. Das bedeutet für den Generationenvertrag, daß ihm die *Regeneration* vorausgeht. *Hondrich* erläutert dies folgendermaßen: „Im Generationenverbund reicht es nicht aus, daß wir an die zurückgeben, von denen wir empfangen haben; wir müssen weitergeben. Die Ökologen haben ja recht: ‚Wir müssen die Erde an unsere Kinder weitergeben‘. Nur die Erde? Das wäre ohne Sinn, würden wir ihnen nicht das eigene Leben weitergeben: ‚Wie ihr Eltern uns Kindern das Leben gegeben habt, so müssen wir es als Eltern an unsere Kinder weitergeben.‘ Ohne diese moralische Verpflichtung, die jedem Vertrag vorgeht, gäbe es keinen Generationenvertrag.“ Freilich bedarf auch dieses moralische Gesetz, das *Thomas von Aquin* unter die „*inclinationes naturales*“ zählt, der Rechtfertigung. Religiöse können hier auf das Buch Genesis (Gen 1,27 f.; 2,18; 3,16) verweisen. Aber auch Pragmatikern könnte es plausibel erscheinen, daß wir schon wegen der eigenen Sterblichkeit auf eine *Regeneration* angewiesen sind, also auf die Existenz jüngerer Menschen, die für uns sorgen, wenn wir alt und krank sind. Ohne religiöse Prämissen dürfte es aber schwierig sein, das Lebensrecht späterer Generationen zu begründen.

<sup>2</sup> Vgl. Karl Otto Hondrich: Von Generation zu Generation wird die Liebe weniger. In: Der Tagesspiegel vom 2. 9. 2000, S. 29.

Unter diesem Aspekt erweist sich die Hoffnung, schon auf Erden ewig zu leben, als Illusion, und die apokalyptische Einstellung „Nach uns die Sintflut“ als verantwortungslos. Dies spricht dafür, die Ehe als eine religiöse wie auch bürgerlich-vertragliche Institution anzuerkennen, die moralisch auf Kinder, also auf Familie ausgerichtet ist, was freilich nicht den Umkehrschluß zuläßt, daß jede Form der Familie die Ehe voraussetzt. Von „Familie“ ist aber üblicherweise dort die Rede, wo ein Elternpaar mit seiner Nachkommenschaft ein gemeinschaftliches Leben führt. Diese deskriptive Nominaldefinition trifft zwar immer noch den „Normalfall“, ist aber so variabel wie die verschiedenen Formen, die die Familie in Geschichte und Kultur annehmen kann. Im Kern geht es um die Heranbildung von Kindern durch Eltern (bzw. von „Ersatz“-Kindern durch „Ersatz“-Eltern).

Für die sozialethische Definition entscheidend ist nach *Arthur F. Utz* der Zweck des Gemeinwohls, den die Familienmitglieder für sich und die übergeordnete Gemeinschaft (des Staates) erfüllen.<sup>3</sup> Die Familie hat somit nicht nur private und intime, sondern auch gesellschaftliche Werte zu pflegen, besonders Solidarität, Gerechtigkeit, verantwortliche Freiheit, Grundwerte also, die in jedem Parteiprogramm beschworen werden und die der Staat nicht selber hervorbringen kann. Daraus resultiert die relative rechtliche Autonomie der Familie, ihr Eigenrecht vor dem Staat. Dieses freiheitliche Konzept unterscheidet sich von der platonisch-totalitären Auffassung, wonach die Eltern ein Kind nur für den Staat zu zeugen haben. Und im Unterschied zu *Hegel* wird hier die Sittlichkeit nicht im Staat, sondern in der Person begründet, im interpersonalen Zusammenhang entfaltet und auch im gesamtgesellschaftlichen Kontext zur Geltung gebracht. Grundgelegt ist hiermit der subsidiäre Aufbau einer pluralen Gesellschaft, deren unterschiedliche Gemeinschaften ihre jeweils verschiedenen Aufgaben und ihr je eigenes Gemeinwohl zu realisieren haben, das dann letztlich aber in einem staatlichen Gemeinwohl zu integrieren ist.

Der Zerfall der Familie würde für den Staat den Verlust seiner sittlichen Existenz bedeuten. Schon aus Gründen der Selbsterhaltung muß er an der Förderung der Familien interessiert sein und darauf achten, daß seine Rechts- und Sozialpolitik nicht den Familien mehr schadet als nützt. Auf diese Aspekte möchte ich später eingehen wie auch auf die Frage der staatlichen Förderung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften. Natürlich ist nicht nur nach dem Staat zu rufen, wenn von der „Krise der Familie“ die Rede ist, die ich vorab nur kurz skizzieren kann. Auf die ökonomischen, arbeitsweltlichen und kulturellen Einflußfaktoren sei dabei bloß am Rande verwiesen.

### III. Zu einigen Krisenphänomenen

Sozialethisch bedeutsam sind folgende Krisenphänomene: Ehen werden heute seltener und später geschlossen – und früher geschieden. Die Zahl der Kinder nimmt insgesamt ab (1,3 Kinder pro Paar), relativ nimmt die Zahl der unehelichen Kinder zu. In Deutschland wird ca. jede dritte Ehe geschieden. Immer mehr Haushalte stellen nicht-

<sup>3</sup> Vgl. Arthur Fridolin Utz: *Sozialethik*, III. Teil: Die soziale Ordnung. Slg. Politeia X, Bonn 1986, 115 ff.

eheliche Lebensgemeinschaften dar. Und es besteht die Tendenz, auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften rechtlich den Ehen anzugleichen. Als neuester Trend zeigt sich (besonders in den USA), daß „emanzipierte“ Frauen, wenn sie Kinder haben wollen, bewußt auf die Gemeinschaft mit einem Ehemann und Vater verzichten wollen. Oft können sie aber nicht berufstätig sein, so daß sie von der staatlichen Sozialhilfe abhängen. Der Staat tritt also hier in die Rolle eines anonymen Ersatzvaters ein. Das emanzipatorische Ideal, wirtschaftlich völlig von einem Vater unabhängig zu sein, wird also nicht gänzlich erreicht. Hier zeigt sich überdies das Dilemma des Sozialstaats: Hilft er den alleinstehenden und alleinerziehenden Müttern, so fördert er indirekt einen Trend, der sozialetisch problematisch ist, weil er das Bild der vollständigen Familie relativiert. Es wird ein Verhalten prämiert, das zum Bedeutungsverlust der Familie führen kann. Andererseits sind die alleinstehenden Frauen mit ihren Kindern hilfsbedürftig. Wenn die Unterstützung durch den „Ersatzvater Staat“ ausbleibt, kann es zu großen Notlagen kommen einschließlich Abtreibung. Und die massenhaften Abtreibungen sind wohl das größere moralische und gesellschaftliche Problem.

Zu den vielen Gründen, die zu dieser Entwicklung geführt haben, zählt vor allem ein gesellschaftlicher „Wertewandel“, der durch seine Individualisierungstendenzen und Emanzipationsbestrebungen zur Krise der meisten Institutionen geführt hat. Geistige und räumliche Mobilität oder Flexibilität charakterisieren die Arbeitswelt wie den gesamten Lebensstil. Viele Funktionen, die einst den Familien zustanden – wie etwa die Altersversorgung –, hat der Sozialstaat übernommen. Diese zusammenhängenden Faktoren der „Moderne“ – bedingt durch den technischen Fortschritt und den Massenwohlstand – haben den Niedergang der Familien beschleunigt. Nach *Karl Otto Hondrich* ist es die „Widersprüchlichkeit zwischen den produktiven und reproduktiven Kräften der modernen Gesellschaft, die die Familie auszehrt“. *Hondrich* sieht die Familie „zwischen den Mahlsteinen der Modernen mit ihren Werten wie Leistung und Gleichberechtigung ... kleingerieben.“

Naheliegender wäre es in diesem Zusammenhang, der Frage nach einem konsequenten Leistungsausgleich und nach der Gleichberechtigung für die Familienarbeit nachzugehen. Doch die Gesellschaft scheint nicht an selbstkritischer Analyse interessiert zu sein, und die öffentliche Diskussion widmet sich eher den vordergründigen Fragen von Rentenreform und Einwanderung, statt sozialpolitische Gerechtigkeitsfragen zugunsten der Familien zu erörtern. Aber das demographische Problem drängt darauf, auch unter familienpolitischen Aspekten diskutiert zu werden. „Dem deutschen Volk“, dem unsere Berliner Volksvertretung gewidmet ist, blüht nach demographischen Prognosen das rapide Aussterben. Und „Der Bevölkerung“, die nach einem künstlerischen Entwurf an die Stelle des Volkes treten soll, ist nur noch durch massenhafte Einwanderung aufzuhelfen: zur Aufjüngung des überalterten und verschuldeten Sozialstaats und zur Auffüllung der leerstehenden Strukturen. Wenn sich hierzulande der Anteil der Jüngeren halbiert und der der Älteren verdoppelt haben wird, werden wir mit wachsenden Generationenrivalitäten und sozialen Verteilungskämpfen zu rechnen haben, auch mit ethnischen Konflikten und religiösen Streitigkeiten, auf die wir kaum vorbereitet sind.

Einstweilen leben wir noch in der Illusion, die fehlende Reproduktion durch Importe aus allen möglichen Ländern ausgleichen zu können, denen wir großzügig die *green card* gewähren, insoweit es sich um Computerspezialisten handelt. Später wird sich zeigen, wie sehr wir auch im Handwerk und in den Dienstleistungen auf produktive Zuzügler angewiesen sind, die unseren Lebensstandard retten. Dabei wird kaum wahrgenommen, daß wir uns einen Lebensstil leisten, den wir uns nur leisten können, wenn es andere gibt, die ihn sich nicht leisten können. Denn unsere (post)moderne emanzipatorische Kultur setzt die Existenz anderer Kulturen voraus, die noch so altmodisch sind, genügend Kinder in die Welt zu setzen, sie aufwendig aufzuziehen und kostspielig auszubilden, und zwar auch für Fremde, die den besonderen Nutzen ohne Kompensation der Kosten einstreichen wollen, indem sie die jungen Eliten abschöpfen. Hier scheint eine neue Form der Ausbeutung der „dritten“ und der „zweiten“ durch eben jene „erste“ Welt vorzuliegen, deren moralische Maßstäbe nicht universalisierbar und von reziproker Geltung sein können.

#### IV. Zur gleichgeschlechtlichen Partnerschaft

Dies gilt in etwa auch für das Regierungsprojekt der rechtlichen Anerkennung und Förderung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften. Das „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften“ läuft auf die Rechtskonstruktion einer „eingetragenen Lebenspartnerschaft“ hinaus, die ihr Maß an der Ehe nimmt und diese dadurch entwertet, daß sie mit jener weitgehend gleichgestellt wird. Das Gesetz regelt einige Pflichten, die die Partner einander schulden, begründen aber vor allem Rechtsansprüche dieser Gemeinschaften gegenüber der Gesellschaft und dem Staat.

Welche privaten und öffentliche Kosten da auf uns zukommen – und einem möglichen Nutzen gegenübergestellt werden können, diese Frage ist bisher kaum diskutiert worden. Vermutlich wird – wie in den nordeuropäischen Staaten – nur eine kleine Anzahl Homosexueller von diesen rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machen. Aber darauf kommt es nicht an. Ein Gesetz wird nicht dadurch besser, daß es nur von wenigen in Anspruch genommen wird. Entscheidend ist die moralische Signalwirkung, die von dieser Reform ausgeht, und die rechtliche „Leitkultur“, die durch sie geprägt wird.

Das Vorhaben der Regierung bringt nicht nur ein reduziertes Eheverständnis zum Ausdruck, wie die katholische Deutsche Bischofskonferenz kritisierte, sondern auch eine Fehleinschätzung der Bedeutung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften für das Gemeinwohl. Überdies enthält dieses Gesetz moralische Werturteile, die nicht nur aus christlicher Perspektive höchst bedenklich sind. Auch aus der wertgebundenen Sicht des Grundgesetzes wirft es grundsätzliche Fragen auf: Darf der liberale Rechtsstaat ein sexuelles Verhalten rechtlich anerkennen und fördern, das dem moralischen Sittengesetz zu widersprechen scheint? Soll der Sozialstaat sexuelle Verhältnisse oder Partnerschaften sozialpolitisch unterstützen, die keinen generativen Beitrag zum Gemeinwohl

leisten, keine Alternative zu Ehe und Familie bilden und die weder förderungswürdig noch förderungsbedürftig zu sein scheinen? Letztlich geht es um das richtige Verständnis und die angemessene Zuordnung von moralischen Werten und rechtlichen Normen im sozialen Rechtsstaat. Diese Frage beschäftigt nicht nur die Christliche Sozialethik, sondern wird wohl auch das Bundesverfassungsgericht angehen.

Für die Bundesministerin *Herta Däubler-Gmelin* ist die gleichgeschlechtliche Sexualität eine biologische Veranlagung, die „respektiert“ werden müsse.<sup>4</sup> Freilich liegt das Problem nicht in der Respektierung einer biologischen Veranlagung, die ja erst durch Sozialisation in einer bestimmten Umwelt zur freien Entfaltung kommt. Zweitens geht es um ein praktisches Verhalten oder ein bestimmtes Verhältnis, das einem moralischen Urteil unterliegt. Und drittens zielt das Gesetz auf die rechtliche Förderung bestimmter, moralisch zweifelhafter Verhaltensweisen oder Verhältnisse.

Wenn der Staat etwas rechtlich anerkennt oder sogar fördert, muß er es auch moralisch gutheißen. In vielen Fällen kann man sich nicht auf den Satz von der „normativen Kraft des Faktischen“ berufen, weil das Faktische vor der Normativität des Grundgesetzes gerade keinen Bestand haben *soll*. Freilich ist nicht die bloße Existenz, sondern die staatliche Anerkennung und Privilegierung besagter Partnerschaften ein Problem der Legitimation. Was man den Kirchen früher vorwarf, sie würden ihre speziellen moralischen Normen auch rechtspolitisch durchsetzen wollen, scheint nun den homosexuellen Interessengruppen gelungen zu sein. Jedenfalls deutet sich hier mittlerweile ein gewisser Fundamentalismus an, dem die Unterscheidung von Moral und Recht ziemlich gleichgültig ist. Die Frage ist, mit welchem Recht hier eine „neue Moral“ staatlich anerkannt wird.

Das Recht des Grundgesetzes schützt das Recht von Ehe und Familie in *besonderer* Weise, weil es auch in moralischer Hinsicht vorzugswürdig ist. Denn von Ehe *und* Familie, aus denen übrigens auch der homosexuelle Nachwuchs hervorgeht, hängen Bestand und Wohl der Gesamtgesellschaft ab. Und zwar jeder zukunftsfähigen Gesellschaft, die den Mangel an Kindern nicht auf Dauer durch billige Importe kompensieren kann. Hinter der Schutzbestimmung des Grundgesetzes ist eine legitimatorische Vorstellung wirksam, die den Vorrang von Ehe und Familie gegenüber gleichgeschlechtlichen, aber ihrer Natur nach unfruchtbaren Beziehungen behauptet. Zur Relativierung dieser naturrechtlichen Vorstellung greift *Herta Däubler-Gmelin* auf ein Argument zurück, das einer weltanschaulich-moralischen Sphäre zu entstammen scheint: Den gleichgeschlechtlichen Partnerschaften komme eine eigene „Souveränität“ und „Würde“ zu. Und dem werde mit der Schaffung eines eigenen familienrechtlichen Instituts Rechnung getragen. Mit dieser Behauptung, die eine hinreichende Begründung vermissen läßt, knüpft die Justizministerin an ihre Bemerkung an, die gleichgeschlechtliche Sexualität sei eine biologische Veranlagung, die „respektiert“ werden müsse. Aber seit wann reicht eine biologische Veranlagung aus, um moralisch-rechtliche Forderungen zu begründen? Wie kann man aus einem vermeintlich biologisch-genetischen *Sein* ein moralisch-rechtliches *Sollen* ableiten? Handelt es sich hierbei

---

<sup>4</sup> Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 11. 11. 2000, S. 1.

nicht um einen typischen „naturalistischen Fehlschluß“? Und trifft dieser Vorwurf heute nicht gerade jene, die die rechtliche Anlehnung angeblich „natürlicher“ homosexueller Verhältnisse an die naturrechtlichen Institutionen von Ehe und Familie anstreben?

Eine nicht geringe Anzahl Homosexueller lebt in eheähnlichen Beziehungen, die aber einer „klassischen“, auf Kinder ausgerichteten Ehe eher unähnlich sind. Eine gewisse Ähnlichkeit zeigt sich lediglich zu jenen „modernen“ Ehen, die – aus welchen Gründen auch immer – unfruchtbar bleiben und sich in bloß liebender Partnerschaft schnell erschöpfen können. Die Krise der Ehe mag zum großen Teil aus Kindermangel resultieren, der in der sog. „Homo-Ehe“ systematisch vorprogrammiert ist, so daß diese neue Institution schon krisenhaft erschüttert ist, bevor sie real zu existieren beginnt. Von daher ist das Interesse homosexueller Paare, sich wenigstens auf dem Adoptionsweg Kinder zu verschaffen, durchaus verständlich, wenngleich aus erzieherischen und moralischen Gründen höchst problematisch. Dennoch wird man auch hier mit dem rechtspolitischen Argument kommen, homosexuelle Partnerschaften seien diskriminiert, solange sie nicht dasselbe Adoptionsrecht wie Eheleute erhielten.

Inzwischen gibt es immer mehr Ehen, die nie zu Familien heranwachsen, weil zwischen dem Kinderwunsch und der Anzahl der tatsächlich geborenen Kinder eine große Kluft herrscht. Denn der Schritt von der Ehe zur Familie ist mit mancherlei Risiken und Kosten verbunden, die der Staat nicht mittragen will, obwohl er dazu grundgesetzlich verpflichtet ist. Nachdem der Staat die Familien gehörig ausgenutzt hat, um die Kinderlosen zu fördern, geht er nun dazu über, diesen – insofern sie homosexuell sind – ein Gemeinschaftsleben schmackhaft zu machen, das womöglich wieder auf Kosten der Familien geht.

Das besagte Gesetz läuft auf eine weitgehende rechtliche Gleichstellung homosexueller Beziehungen mit Ehe und Familie hinaus. Daß diese Gleichstellung mit einer moralischen und rechtlichen Entwertung von Ehe und Familie einhergeht, ergibt sich aus dem Umstand, daß diese ihre ohnehin schon verkümmerten „Privilegien“ mit den Homosexuellen teilen sollen. Wer aber Privilegien verallgemeinert, schafft sie ab. Es wird wohl darauf hinauslaufen, daß die Finanzlücken, die wegen der neuen steuerrechtlichen und sozialrechtlichen Privilegien entstehen, auf Kosten der Familienförderung gehen.

Begründet wird dieses Vorhaben mit dem Hinweis auf eine angebliche Diskriminierung homosexueller Beziehungen. Aus regierungsamtlicher Perspektive ist der Mangel an Privilegierung bereits als eine Diskriminierung zu deuten. Das liegt ganz in der Interessenlogik jener 68er Avantgarde, die aus ihrem Haß auf die „bürgerlichen“ Institutionen von Ehe und Familie keinen Hehl machte. Ob diese verspätete Ideologie auch vor dem Bundesverfassungsgericht bestehen kann, bleibt abzuwarten. Das besagte Gesetz hat nur die homosexuellen Partnerschaften im Blick und nicht jene, die sich gerade wegen sexueller Enthaltbarkeit am besten bewähren. Um nicht diskriminiert zu werden, müssen diese künftig wohl den Nachweis unsittlicher Beziehungen erbringen. Besonders die unverheirateten Geschwister und andere Verwandte, die zusammenleben und füreinander Sorge tragen, können sich künftig als rechtlich diskriminiert betrachten.

Und was ist mit Polyandrie und Polygamie? In einer konsequent multikulturellen Gesellschaft, in der die christlich-abendländische „Leitkultur“ abgedankt hat, müßten auch diese hierzulande immer noch diskriminierten Partnerschaftsformen nicht nur akzeptiert, toleriert und legalisiert, sondern schließlich auch privilegiert werden. Natürlich nur insoweit sie nicht der individuellen Entscheidungsfreiheit widersprechen. Aber aus diesen Gemeinschaften kämen wenigstens Kinder hervor, die die Zukunft einer Gesellschaft sicherten, die auf den Begriff einer Leitkultur endgültig verzichten kann. Jedenfalls reicht der Begriff der interpersonalen Liebe und gegenseitigen Zuwendung nicht aus, um Institutionen wie Ehe und Familie zu stabilisieren. Auf die Kinder kommt es an. Im individualisierten „Westen“ mögen zwar Ehe und Familie weiter verkümmern – ein Schicksal, daß dann auch die gleichgeschlechtlichen Partnerschaften trafe. Aber in globaler Betrachtung, etwa aus weltkirchlicher Perspektive und in langfristiger Sicht sehen die Dinge doch anders aus.

## V. Subsidiäre Sozialpolitik als Familienpolitik

Sozialethische Antworten auf die geschilderten Herausforderungen liegen nicht in Appellen zur „moralischen Aufrüstung“, sondern fassen strukturelle Änderungen ins Auge, welche sozialpolitisch zu einer Aufwertung der Familie führen und dabei auch einen Umbau des Sozialstaats bewirken.

Der Sozialstaat kann nicht mehr das bleiben, was er früher einmal war, wenn sich seine moralischen Grundlagen und seine empirischen Voraussetzungen bis zur Unkenntlichkeit verändert haben. Die wohlmeinenden Sozialpolitiker der fünfziger Jahre durften noch darauf vertrauen, daß die Leute von alleine Kinder genug kriegten (*Adenauer*), damit diese nach dem Umlageverfahren (verstümmelter *Schreiber*-Plan) später die Renten für die ältere Generation aufbrächten. Dieser Generationenvertrag stellte sich freilich als reine Fiktion heraus, denn man hatte die Rechnung ohne den Wirt, d. h. die Kinder gemacht. Den kinderreichen Familien wurde die Hauptlast der Altersversorgung aufgebürdet, während die kinderlosen Ehepaare und Singles sozialpolitisch prämiert wurden. Natürlich ist die demographische Entwicklung der Bundesrepublik zum Altenheim nicht nur Folge einer verfehlten Sozialpolitik, sondern hängt auch mit einer Mentalität und ökonomischen Realität zusammen, die im Kontext der modernen Emanzipations- und Individualisierungstendenzen zu bewerten ist.

Die wohlmeinenden Sozialpolitiker der fünfziger Jahre haben auch noch darauf vertraut, daß die Kinder im Geist der Solidaritätspflicht und Opferbereitschaft erzogen würden. Der moderne Fortschritt bescherte uns jedoch einen Wertewandel von den sozialen Pflichtwerten zu den individuellen Selbstverwirklichungswerten. Dieser Wandel, der sich auch als hedonistischer *lifestyle* zu erkennen gibt, wäre freilich nicht möglich gewesen ohne eine Sozialpolitik, die immer mehr Versorgungsansprüche einzulösen verhielß. Individualismus, Hedonismus und Anspruchsdenken sind nicht nur die verdorbenen Früchte des Versorgungsstaats, sondern zugleich auch dessen Zerstörungsfaktoren.



Der bisherige Sozialstaat ist die notwendige Bedingung und Voraussetzung des sich beschleunigenden Individualisierungsprozesses gewesen, der ihm nun seinerseits die Grundlage entzieht. Der Sozialstaat verfängt sich in seiner selbsterzeugten Rationalitätenfalle, welche den Nutzen zu privatisieren, die Kosten aber zu sozialisieren sucht: Man will mindestens das aus ihm herausholen, was man eingezahlt hat. Denn man hat ja schließlich einen Rechtsanspruch auf Zuwendung. Zudem hat der real existierende Sozialstaat die Solidarität als persönlich zu übende Tugend untergraben: Wozu noch christliche Caritas freiwillig und ehrenamtlich üben, wenn doch alles schon „von oben“ strukturell geregelt ist?

Mit diesem Wertewandel im Bewußtsein der Bevölkerung ist natürlich kein Sozialstaat mehr zu machen, jedenfalls nicht nach herkömmlichem Muster. Es wird schon schwierig genug sein, wenigstens die steuer- und sozialpolitische Ungerechtigkeit zu beseitigen, denen die kinderreichen Familien ausgesetzt sind. Noch viel schwieriger gestaltet sich die notwendige Neudefinition dessen, was als soziale *Hilfsbedürftigkeit* anzuerkennen ist. Besonders bedürftig sind normalerweise nicht diejenigen, die kraft machtvoller Organisation am lautesten agieren und ihr Leistungsverweigerungspotential am wirkungsvollsten (etwa durch Streik) ausspielen können. Eher „arm“ zu nennen sind diejenigen, die sich nicht selber helfen können, z. B. viele Arbeitslose und Familien.

Es ist das Subsidiaritätsprinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“, wonach sich der Umbau, die Revision des postmodernen Sozialstaats vollziehen kann. Subsidiäre Sozialpolitik bedeutet nicht einfach „Sozialabbau“, sondern die Reduzierung zentralistischer, obrigkeitsstaatlicher Superstrukturen. Je anonymere und großflächiger diese Strukturen sind, desto anfälliger sind sie für den bewußten oder fahrlässigen Mißbrauch. Nicht das Gießkannenprinzip, sondern der Aufbau kleinerer, flexiblerer Netze liegt in der Logik der Subsidiarität. Die Familie ist das kleinste, aber feinste soziale Netz, das es zu erhalten und zu fördern gilt. Der Aufbau auch der weiteren Netze setzt jedoch die persönliche und gruppenhafte Bereitschaft zur Selbsthilfe voraus. Was aber kann man dem Individuum und den kleineren Gruppen an Selbsthilfe zumuten? Was *kann* der einzelne bzw. seine Gruppe leisten, und was *muß* man ihm abverlangen? Diese Frage der *Zumutbarkeit* wird für die künftige Sozialpolitik entscheidend sein, beantwortet wird sie nicht a priori vom Subsidiaritätsprinzip.

Eine subsidiäre Sozialpolitik setzt an bei der Selbsthilfe, setzt sich fort in der freiwilligen Solidarität und endet in der staatlich organisierten Solidarität für die *nachweislich* Hilfsbedürftigen.

Freilich hat die künftige Sozialpolitik zwei ordnungspolitische Hürden zu überwinden. Sie muß zum einen kompatibel sein mit einer gesamteuropäischen und globalen *marktwirtschaftlichen* Ordnung, die sich auch für jene Volkswirtschaften öffnet, die wesentlich geringere soziale Standards aufweist als die bundesrepublikanische Soziale Marktwirtschaft. Im globalen Leistungswettbewerb werden wir zu spüren bekommen, daß soziale Leistungen eben auch einen stattlichen Kostenfaktor darstellen. Des weiteren aber muß sie sich innerhalb einer *demokratischen* Ordnung behaupten, die von der *kurzfristigen* Popularitätssucht jener Politiker dominiert wird, deren Verantwortung kaum über den nächsten Wahltermin hinausgeht.

Die negative Bevölkerungsentwicklung wird sich wohl kaum familienpolitisch steuern lassen, wenngleich familienpolitische Versäumnisse den mangelnden Kindersegen begünstigt haben. Denn in einer stark ökonomisierten Gesellschaft wird die „Reproduktionsrate“ oder die „Investition in Humankapital“ zu einem Kosten-Nutzen-Kalkül. Und man reagiert kinderfeindlich, wenn die Kosten privatisiert und der Nutzen sozialisiert werden. Der monetäre Wert für Versorgung und Betreuung eines Kindes bis zum 18. Lebensjahr liegt (nach Berechnungen von *Heinz Lampert*) zwischen 309.000 und 454.000 DM. Statt eines Kindes kann man sich also ein schönes Häuschen leisten und mehrmals im Jahr Urlaub machen. Eltern hingegen haben den „doppelverdienenden“ Partnern gegenüber ein wesentlich geringeres Einkommen, müssen dieses noch durch X (d.h. die Anzahl der Kinder) teilen – und erhalten dafür im Alter eine geringere Rente.

Die Dienstleistungen, die in den Familien erbracht werden, tauchen nicht im Sozialprodukt auf. Deshalb werden sie öffentlich kaum gewürdigt, und sie fallen auch politisch nicht ins Gewicht. Dienstleistungen wie: Erziehung der Kinder, Ernährung und Kleidung, die Pflege der Kranken, die Sorge um die Alten, die Organisation der Freizeit sind zwar immer noch Domäne und Hauptlast der Familie, wenngleich inzwischen – mit erheblichen Sozialstaatskosten – auch staatliche und freie Wohlfahrtsorganisationen solche Leistungen erbringen. Aber dieser Sozialstaat müsste zusammenbrechen, wenn es die Familien nicht mehr gäbe, die ökonomisch so „dumm“ sind, den Sozialstaat zu entlasten. Aber wer hat wen zu „entlasten“ und auf wessen Kosten?

Primär ist die Familie am Zuge, das liegt in den vorstaatlichen Rechten der Familie und im Subsidiaritätsprinzip begründet. Die bleibende Bedeutung der Familie liegt in ihrer Fähigkeit, optimal den Nachwuchs hervorzubringen, ihn zu erziehen und gesellschaftlich zu integrieren, und zwar nach Grundwerten, die für die Gesellschaft grundlegend sind. Die Erfahrung lehrt, daß Kinder, die regelmäßig familiäre Betreuung und Ansprechpartner haben, bessere Chancen in Gesellschaft und Beruf haben. Auch Erwachsene leben vor dem Hintergrund familiärer Fürsorge gesünder und glücklicher. In den Zehn geboten heißt es: Du sollst Vater und Mutter ehren, auf daß es dir wohlergehe und du lange lebst auf Erden. Dieses Gebot gilt natürlich reziprok, es kommt auch den Kindern zugute, wenn sie einmal Eltern werden – und älter werden. Freilich ist diese Logik durch die Rentenversicherung durchkreuzt worden, denn die Kinder zahlen ihre Beiträge nicht für die eigenen Eltern, sondern für fremde, oft kinderlose Leute. Auch die Eltern, die sich um das Wohl ihrer Kinder kümmern und deswegen teilweise oder ganz auf eine außerfamiliäre Berufstätigkeit verzichten, erhalten dafür kein hinreichendes Äquivalent. Diese Disparität zu revidieren könnte – mit Blick auf den ursprünglichen *Schreiber-Plan* – Aufgabe einer künftigen Rentenreform sein. Ebenfalls gilt es, die Familie als zeitweisen Arbeitsplatz attraktiver zu machen.

Noch leben wir auf Kosten späterer Generationen, die womöglich gar nicht mehr (bei uns) geboren werden. Familienpolitik ist eine Investition in die Zukunft, sie ist auch die Sozialpolitik der Zukunft. Aber unsere Gesellschaftsordnung scheint nur für das größte individuelle Glück der größten Zahl in der *Gegenwart* eingerichtet worden

zu sein. Ihre Tage sind aber gezählt, wenn sie nicht auch die Zukunft späterer Generationen in den Blick der Verantwortung bekommt.

Hier wird ein Grundwiderspruch der Moderne sichtbar: Das autonome Subjekt ist zugleich ein individuelles Anspruchssubjekt, das die Hilfe der Gesellschaft, also anderer Subjekte für sich in Anspruch nimmt. Aber wie sind individuelle Freiheitsrechte mit sozialen Anspruchsrechten logisch vereinbar? Wie will man einerseits völlig frei und selbstverantwortlich sein – und andererseits einen sicheren Anspruch auf Versorgung haben? Man fragt weniger, was man zum Wohle aller und für die Zukunft beitragen kann, sondern fordert eher, was das Gemeinwesen für den einzelnen Anspruchsberechtigten gegenwärtig besorgen müßte.

Aber ist das Soziale nur ein nachträgliches Kompensat der Mängel des Individuums – oder ist das Individuum immer schon, von Natur her, ein soziales Wesen, das auch in die soziale *Pflicht* zu nehmen ist? Ist die Gesellschaft nur ein Konglomerat von Individuen – oder gilt es, die Rechte der Allgemeinheit vor Aushöhlung durch individuelle Ansprüche zu schützen? Das Primat des Gemeinwohls, d.h. des Wohls *aller* einzelnen *vor* dem Wohl der Interessengruppen oder einzelner Interessenten, scheint praktisch in Vergessenheit geraten zu sein. Das christliche Menschenbild und Freiheitsverständnis enthält ein bleibendes Spannungsverhältnis zwischen Individualität und Sozialität. Es erinnert uns daran, daß das Individuum zuweilen auch vor der eigenen Freiheit geschützt werden muß. So gibt es kein individuelles oder kollektives Recht auf Selbstmord. Wie es auch kein Recht darauf gibt, keine Eigenvorsorge zu treffen.

Der bisherige Sozialstaat als große anonyme Umverteilungsmaschine hat die Individualisierung als Illusion gegenseitiger Unabhängigkeit gefördert. Aber soziale Hilfe, die nicht auf Selbsthilfe subsidiär aufbaut, erzeugt auf Dauer Hilfsbedürftigkeit und Abhängigkeit. Sie zerstört überdies die Solidarität als persönlich zu übende Tugend. Mit dem Single als Leitbild ist kein Sozialstaat mehr zu machen. Notwendig ist daher eine subsidiäre Auflockerung sozialer Netze. Das primäre soziale Netz bleibt die Familie. Sie zu stärken bedeutet, den wuchernden Sozialstaat zu entlasten. Darum ist Familienpolitik die beste Form der Sozialpolitik. Und sie verbessert langfristig die Lebenschancen unserer Gesellschaft.